



Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Strassen und Gehwegen

Alle Anwohnerinnen und Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs sind verpflichtet, Ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss (§ 109 BauG) zurückzuschneiden. Das Lichtraumprofil gemäss Abbildung 1 ist stets frei zu halten.

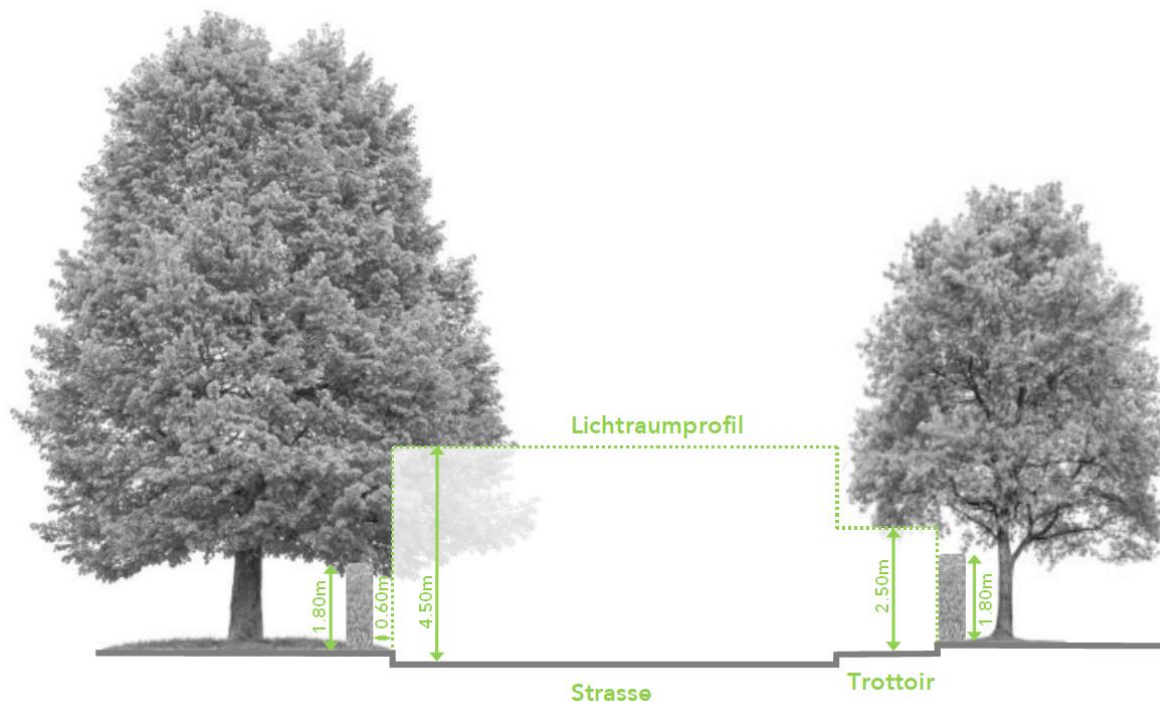


Abbildung 1

- Seitlich, bei Trottoirs an die Grenze bzw. bei Strassen auf 0.60m zum Fahrbahnrand / Grenze
- Im Strassenbereich bis auf eine Höhe von 4.50m
- Im Trottoirbereich bis auf eine Höhe von 2.50m

Ebenfalls sind Rand- und Wassersteine von überhängenden Sträuchern und Bodendeckern (Behinderung Reinigungsarbeiten) freizuhalten.

Strassenbestandteile

Zudem dürfen Strassenlampen, Verkehrssignale, Strassennamensschilder und Hydranten nicht überwachsen sein.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

Die jeweiligen Sichtzonen sind auf einer Höhe von 0.60 – 3.00m sicherzustellen.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Kantonalen Merkblatt „Sicht im Strassenraum“, auch zu finden auf der Internetseite der Gemeinde (www.niederrohrdorf.ch).